



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit ÖGK-Einzelvertrag

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Via E-Mail

Graz, am 20.11.2020

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 ÖGK Akonto 20.11.2020.docx

Newsletter 20. November 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2

- Unterstützungsmaßnahmen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der ÖGK im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie
- Antragsformular für eine erhöhte Akontozahlung bzw. Vorschusszahlung
- Leistungen die im Jahr 2020 von einer Limitierung ausgenommen sind
- Verrechnungsbeschränkungen und Limitierungen – Jahresausgleich

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Unterstützungsmaßnahmen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der ÖGK im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Wir haben aktuell mit der Österreichische Gesundheitskasse eine Vereinbarung abgeschlossen, die Vorschusszahlungen bzw. erhöhte Akontozahlungen für das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 vorsehen.

Grundsätzlich laufen die laut bestehender Honorarordnung vertraglich vorgesehenen Vorauszahlungen weiter, die sich aber aufgrund der Umsatzrückgänge im 2. Quartal 2020 teilweise deutlich reduziert haben. Sie haben nun die Möglichkeit um eine erhöhte Akontozahlung bzw. Vorschusszahlung anzusuchen.

Antragsformular für eine erhöhte Akontozahlung bzw. Vorschusszahlung (*bitte an die ÖGK per Email (gabuero@oegk.at) bis spätestens 26.11.2020 übermitteln, damit eine Berücksichtigung für die Dezember-Akontierung erfolgen kann*).

Folgende 2 Antragsformulare stehen zur Verfügung (siehe die Beilagen):

- Antrag auf erhöhte Akontozahlung auf Basis des 4. Quartals 2019 (letztes volles Quartal vor der Pandemie). Dieser Antrag ist für Ärztinnen und Ärzte gedacht, die repräsentative Umsatzzahlen des 4. Quartals 2019 haben.
- Antrag auf Vorschusszahlung im Ausmaß von 70% des durchschnittlichen Umsatzes der jeweiligen Fachgruppe des 4. Quartals 2019 (letztes volles Quartal vor der Pandemie). Diese Möglichkeit ist für neue Vertragsärzte bzw. für Vertragsärzte gedacht, deren 4. Quartal 2019 aus persönlichen Gründen nicht herangezogen werden kann bzw. die Abrechnung nicht repräsentativ ist.

Bitte beachten Sie, dass ein etwaiger Differenzbetrag zwischen den Akonto/Vorschusszahlungen auszugleichen ist. Der Ausgleich der Überzahlungen erfolgt ab 1.1.2022 im Rahmen der Quartalsabrechnung (Resthonorar) in 8 gleichen Raten. Die Rückzahlung muss bis 31.12.2023 abgeschlossen sein. Prüfen Sie bitte hier auch die steuerlichen Auswirkungen.

Leistungen die im Jahr 2020 von einer Limitierung ausgenommen sind

Für folgende Leistungen werden die Limitierungsbestimmungen von 11.03.2020 bis 31.12.2020 ausgesetzt:

- Pos. 147 Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (ärztliches Gespräch) (verrechenbar nur für Ärzte für Allgemeinmedizin, für FÄ für Innere Medizin und Kinder- und Jugendheilkunde in 18 %, für die übrigen Fachärzte, ausgenommen FÄ für Radiologie, Labormedizin und physikalische Medizin in 11 % der Behandlungsfälle;
- Pos. 148 Ärztlicher Koordinationszuschlag (verrechenbar dreimal pro Fall und Quartal in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen, insgesamt in höchstens 6 % der Behandlungsfälle pro Quartal für Ärzte für Allgemeinmedizin und FÄ für Psychiatrie und insgesamt in höchstens 3 % der Behandlungsfälle pro Quartal für die übrigen allgemeinen Fachärzte;
- Pos. 317 Verbale Intervention (syndrombezogene Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes) bei psychiatrischen Krankheiten; nicht gemeinsam mit Pos. 337, 338 und 339 verrechenbar;
verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie und Neurologie in 65 % der Behandlungsfälle;
- für FÄ für Psychiatrie in 100 % der Behandlungsfälle
- Pos. 318 Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention), bei Exazerbation von psychiatrischen Erkrankungen; ausführliche Begründung erforderlich; nicht gemeinsam mit Pos. 337, 338 und 339 verrechenbar;
verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie und Neurologie in 2 % der Behandlungsfälle;
- für FÄ für Psychiatrie in 4 % der Behandlungsfälle

Betreffend die Pos. 148 wird die ÖGK die bislang gestrichenen Leistungen automatisch nachzahlen.

Verrechnungsbeschränkungen und Limitierungen – Jahresausgleich

Zur Sicherstellung der Leistungserbringung von pandemiebedingt aufgeschobenen Leistungen wird der Beurteilungszeitraum für Verrechnungsbeschränkungen für nachfolgende Leistungsgruppen bzw. Leistungen im Kalenderjahr 2020 von einer Quartals- auf eine Jahresbetrachtung umgestellt:

- Einzelleistungslimits, welche in einem Prozentsatz der Behandlungsfälle limitiert sind.
- Pos. 116 – CRP-Schnelltest: verrechenbar für Ärzte für Allgemeinmedizin in 3,5 % der Behandlungsfälle für das Kalenderjahr 2020.
- Limitierungsbestimmungen für Fachärzte für Radiologie in Bezug auf die Sonographie (Honorarordnung Teil B, Abschnitt VI, 3. Punkt).
- Limits mit einer Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl pro Quartal gelten für das Kalenderjahr 2020.
- Pos. 181 – Lasercoagulation: die Staffelregelung gilt für das Kalenderjahr 2020 anstatt pro Quartal.
- Psychotherapie: das vorgesehene Stundenlimit gilt entsprechend für das Kalenderjahr 2020 (Honorarordnung Teil B, Abschnitt II/A).

Sollte es pandemiebedingt einen entsprechenden weitergehenden Regelungsbedarf geben, wird über eine allfällige Verlängerung bzw. inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verhandelt werden.

Sollte zwischen der ÖÄK und der ÖGK auf Bundesebene eine Vereinbarung getroffen werden, die teilweise oder allgemein günstigere Konditionen für die niedergelassenen Ärzte vorsehen, kommen diese zur Anwendung.

Die gesamtvertragliche Vereinbarung werden wir nach Vorliegen aller Unterschriften auf unserer Website veröffentlichen.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen:

Anlage 1 Antrag auf Akontozahlung (per Email an gabuero@oegk.at)

Anlage 2 Antrag auf Vorschusszahlung (per Email an gabuero@oegk.at)